Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 45 (1929)

Heft: 12

Artikel: Wegleitung für Arbeitgeber, die Ausländer beschäftigen wollen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-582347

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Turnhallebau Münchenstein (Baselland). Die Bauarbeiten an der neuen Turnhalle schreiten bei der außerordentlich günstigen Witterung der letzten Wochen rasch vorwärts. Der große Bau präsentiert sich mit dem benachbarten neuen Schulhaus sehr gut und fügt sich vorteilhaft in das ganze Landschaftsbild ein. Das Gebäude bildet eine Zierde der Gemeinde, und die Turner dürfen stolz sein auf ihre Errungenschaft.

Transitpostanlage in Romanshorn. Die bisherige Transitpostanlage genügte den Anforderungen des Verkehrs schon längst nicht mehr; insbesondere war das Perrondach für einen derartigen Verkehr unzulänglich, und es mußte der sehr umfangreiche Ein-, Aus- und Umlad in der Hauptsache unter freiem Himmel vorgenommen werden. Aber auch eine zweckmäßige Aufstellung der zahlreichen ein- und ausgeladenen Bahnpostwagen war ohne eine Beeinträchtigung des Zuganges zu den Schiffen nicht möglich. Die Verwaltungen sahen sich daher gezwungen, der Frage einer Erweiterung näher zu treten und eine mit den Rationalisierungsbestrebungen im Einklang stehende Anlage zu schaffen. Die anfänglich in Aussicht genommene Verlängerung in nördlicher Richtung mußte wegen der inzwischen aktuell gewordenen Frage der Trajektierung von Motorfahrzeugen und der damit im engsten Zusammenhang stehenden Schaffung einer Zufahrt, wieder fallen gelassen werden. Eine zweckmäßige überdachte Ein- und Ausladeanlage, die eine ungehinderte Zirkulation der Postcamions von und nach den Bahnpostwagen gestattet, war unter diesen Umständen nur noch in südlicher Richtung möglich, wobei sich der Abbruch eines Teils der provisorischen Kornschuppen als notwendig erwies. Diese Lösung dürfte den Anforderungen genügen, sofern an Stelle der allerdings primitiven Holzkonstruktion mit den vielen, auf kurze Abstände sich folgenden Holzsäulen, die einer ungehinderten Zirkulation hemmend im Wege stehen, eine Eisenkonstruktion analog der Perronbedachung, geschaffen würde. Dabei hätte diese Lösung den Vorzug, daß sie auch in symmetrischer Hinsicht mit den in unmittelbarer Nähe stehenden Bauten mehr oder weniger im Einklang stünde. Dem Vernehmen nach hat letzter Tage eine Konferenz von Vertretern der Post- und Bahnorgane zur Besprechung der Frage stattgefunden. Hoffentlich werden bei diesen Entschließungen nicht wieder, wie schon zu oft, kleinliche finanzielle Bedenken den Ausschlag geben.

(„Thurg. Ztg.")

Kirchenrenovation in Kreuzlingen (Thurgau). Die evangelische Kirchgemeinde Kreuzlingen beschloß die Innenrenovation der Kirche und die Anschaffung eines elektrischen Läutewerkes mit 55,000 Fr. Kostenaufwand, und beauftragte die Kirchenpflege mit der Projektierung des zweiten Pfarrhauses.

Erstellung einer Pumpanlage in Ermatingen (Thurgau). Die Gemeinde Ermatingen beschloß die Erstellung einer Schnellfiltrier-Pumpanlage. Vorausgegangen war ein sehr interessanter und überzeugender Vortrag des Herrn Professor Dr. Gonzenbach aus Zürich.

Bauliches aus St. Gallen.

(Korrespondenz).

Der Umbau des Hotels Hecht, der bereits letzten Herbst seinen Anfang genommen hat, geht z. Zt., soweit erkennbar, nur langsam vorwärts. Im Innern sind ganze Stockwerke ausgebrochen worden, dasselbe ist von den Umfassungswänden zu sagen. Zweifelsohne behalten jene Recht, die einen Neubau weniger kostspielig als diesen großen Umbau bezeichnet haben. Es wird noch längere Zeit dauern, bis dieses allerdings ziemlich große Bauobjekt fertig und seiner Bestimmung übergeben werden kann.

Am obern Graben sind die 4 von der Basler Lebensversicherungsgesellschaft erworbenen, vor ca. 100 Jahren erstellten Riegelhäuser in einigen Tagen fertig abgebrochen und abgeführt. Dieses Geschäft ging außerordentlich rasch von statten und wie man hört, ist das Abbruchmaterial rasch und zu guten Preisen verkauft worden, sodaß auf eine bevorstehende Belebung der Bauerei im allgemeinen geschlossen werden kann. Man sieht erst jetzt, nachdem die Häuser entfernt sind, um was für einen vorzüglichen Platz es sich handelt, und wie gut sich der in Aussicht genommene Versicherungsneubau an dieser Stelle präsentieren wird. Der Neubau dürfte kaum vor Jahresschluß fertig werden.

Auch die „Mode" will sich besser plazieren und zeigen. Frau Buchmann, die bekannte Hutmodekünstlerin hat an der Bahnhofstraße von Herrn Dr. Reichenbach ein dreistöckiges Haus erworben und die zwei untern Stockwerke vollständig ausbrechen lassen. Das Haus steht heute auf eisernen Trägern. Es sind dadurch große helle Räume im Parterre als Ausstell- und Verkaufsräume und im ersten Stock als Vorrats- und Arbeitsräume gewonnen worden. Ohne Zweifel werden sich diese Ladenlokale, entsprechend beleuchtet, vorzüglich präsentieren an dieser Lage. Die Tendenz, gewaltige lichtdurchflutete Schaufenster zu erstellen, um schon durch das Licht das Publikum anzuziehen, ist bei den neuen Umbauten deutlich erkennbar. Die Spekulation liegt durchaus in der Linie der heutigen Denkweise. Man will überwältigt werden vom Glanz und Schein.

Mit dem dringend notwendig gewordenen Umbau des Kantonsspitals ist nun endlich auch begonnen worden. Auf dem ersten Hause, das die medizinische Abteilung beherbergt, und das sich schon lange in seinem Äußern außerordentlich mißlich präsentierte, soll in 2 Etappen ein weiteres Stockwerk aufgebaut und die Umfassungswände restauriert werden. Der Platzmangel im Innern hatte sich zur Kalamität ausgewachsen. Hoffentlich werden auch die total ausgelaufenen Sandsteintreppen, auf denen ein Gesunder seine Füße verrenken kann, geschweige ein Kranker, ersetzt. Der große Umbau, der auf zwei Jahre verteilt werden muß, weil die Patienten nicht auslogiert werden können, wird von der Firma Buzzi & Lenzlinger ausgeführt.

An der Klosterkirche wird mit Nachdruck gearbeitet. Der eine der gewaltigen Türme ist mit einem Dauergerüst vollständig eingeschalt. Auch diese Restaurationsarbeit dürfte noch 2—3 Jahre bis zur Beendigung in Anspruch nehmen. — Ganz allgemein ist das Baugewerbe in St. Gallen z. Zt. in befriedigender Weise beschäftigt.

Wegleitung

für Arbeitgeber, die Ausländer beschäftigen wollen.

Auf den 1. Juni 1929 ist für die Angehörigen von Deutschland, Italien, Oesterreich und andern Staaten das konsularische Einreisevisum völlig in Wegfall gekommen [1]). Diese Ausländer benötigen daher zur Einreise in die Schweiz, auch wenn sie eine Stelle anzutreten beabsichtigen, nur einen gültigen Reisepaß. Da durch die Aufhebung der Visumspflicht die für unsern Arbeitsmarkt wichtigsten Länder berührt werden, ist es angezeigt, einige bestehende Inlandsvorschriften in Erinnerung zu bringen und Ratschläge zu erteilen, wie bei Mangel an einheimischen Arbeitskräften der Zuzug von

Ausländern, unter Wahrung der Interessen sämtlicher Beteiligter, bewerkstelligt werden kann.

Es ist vorauszusehen, daß viele Ausländer nunmehr aufs Geratewohl nach der Schweiz reisen, um durch persönliche Umfrage bei den Arbeitgebern Beschäftigung zu erhalten. Da jedoch der Stellenantritt nach wie vor nur gestattet ist, wenn der Ausländer eine Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zwecke besitzt, liegt es im Interesse der Arbeitgeber, den zugewanderten Landesfremden die Arbeit erst dann aufnehmen zu lassen, wenn diese Bewilligung erteilt worden ist. Andernfalls müßte die Behörde, um die Ausländerkontrolle nicht vor unüberwindliche Schwierigkeiten zu stellen, die sofortige Wegweisung des Ausländers auch dann verfügen, wenn durch ihn eine Belastung des Arbeitsmarktes nicht erfolgt. Die Aufenthaltsbewilligung gilt nur für den ausstellenden Kanton. Bei Wechsel des Kantons ist vor Antritt der Stelle die Bewilligung des neuen Aufenthaltskantons einzuholen. Der Arbeitgeber bleibt wie bisher verpflichtet, Ausländer, die er angestellt hat, innerhalb 8 Tagen bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Es darf angenommen werden, daß die Mehrzahl der tüchtigen ausländischen Arbeitskräfte ihre Heimat erst dann verlassen werden, wenn sie eine Stelle im Auslande gefunden haben. Es liegt nicht nur im Interesse des Ausländers, sondern ganz besonders auch in demjenigen des Arbeitgebers, daß dieser sich nach einer Arbeitskraft im Auslande erst umsieht, nachdem sich die Fremdenpolizei grundsätzlich bereit erklärt hat, einen Ausländer für eine bestimmte Stelle zuzulassen. Bisher ist der Arbeitgeber bei der Beschaffung ausländischer Arbeitskräfte meist in der Weise vorgegangen, daß er zuerst durch Ausschreibung in ausländischen Fach- und Tageszeitungen oder durch Umfrage bei Geschäftsfreunden einen Ausländer gesucht und erst dann bei der Fremdenpolizei das Begehren auf Bewilligung der Einreise zum Stellenantritt gestellt hat. Ergab die Prüfung dieses Begehrens, daß einheimische Arbeitskräfte zur Verfügung standen und mußte somit ein ablehnender Entscheid getroffen werden, so war der ganze Aufwand des Arbeitgebers an Arbeit, Zeit und Geld nutzlos. Aber auch dann wenn das Gesuch bewilligt werden konnte, stellte sich vielfach die für den Arbeitgeber ebenso unangenehme Folge ein, daß der Ausländer des langen Wartens überdrüssig, sich inzwischen anderweitig verpflichtet hatte und der schweizerische Interessent gezwungen war, seine Bemühungen zur Ermittlung einer Arbeitskraft von vorne anzufangen. Zur Vermeidung derartiger Vorkommnisse empfehlen wir, künftig folgenden Weg einzuschlagen:

Der Arbeitgeber, der eine Arbeitskraft benötigt, die er trotz Mitwirkung des zuständigen Arbeitsamtes nicht im Inlande finden konnte, stellt bei der Fremdenpolizei des Wohnortes das Gesuch um grundsätzliche Bewilligung des Aufenthaltes zum Stellenantritt für einen Ausländer, wobei in jedem Falle anzugeben ist, ob es sich nur um einen Saisonaufenthalt handelt oder ob die ständige Beschäftigung gewünscht wird. (Diese Unterscheidung ist aus dem Grunde von Bedeutung, weil die Saisonarbeiter nach den geltenden Vorschriften auf das Ende der Saison wieder auszureisen haben.) Ergibt die Prüfung, daß qualifizierte einheimische Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, so erübrigt es sich, nach einer Arbeitskraft im Auslande zu suchen. Andernfalls wird die zuständige Fremdenpolizeibehörde grundsätzlich die Bewilligung für einen Ausländer zusichern, selbstverständlich unter Vorbehalt persönlicher Beanstandung. Hat der Arbeitgeber sodann einen solchen gefunden, so kann er ihn ohne weiteres zur Einreise auffordern, sofern es sich um einen Ausländer handelt, für den keine Visumspflicht besteht. Andernfalls sind der Fremdenpolizei die Personalien bekannt zu geben, damit das zuständige Konsulat zur Erteilung des Visums ermächtigt werden kann.

Der zum Zwecke des Stellenantritts eingereiste Ausländer hat sich binnen 8 Tagen seit der Einreise, jedoch vor Antritt einer Stelle, unter Vorlage seiner Ausweispapiere persönlich bei der Ortspolizeibehörde anzumelden und das übliche Aufenthaltsgesuch einzureichen, worin auch er anzugeben hat, ob er sich nur vorübergehend oder für dauernd in der Schweiz aufhalten will. Gleichzeitig ist die dem Arbeitgeber zugestellte Mitteilung der Fremdenpolizei über die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung abzugeben.

Die Arbeitgeber werden ersucht, die Aufgabe der mit dem Schutz des Arbeitsmarktes betrauten Behörden dadurch zu erleichtern, daß sie der einheimischen Arbeitskraft vor der ausländischen den Vorzug geben und sich an die vorliegende Weglettung halten, wenn es ihnen nicht möglich ist, eine Arbeitskraft im Inlande zu finden. Wir wiederholen, daß der Ausländer, der ohne Bewilligung eine Stelle antritt, bestraft und zur Wiederausreise verhalten wird.

Eidg. Fremdenpolizei.
Eidg. Arbeitsamt.

Das Einreisevisum ist in vollem Umfange noch notwendig für die Angehörigen folgender Staaten: Albanien, Bulgarien, Griechenland, Jugoslawien, Lettland, Polen, Rumänien, Rußland, Türkei, Ungarn, sowie für Staatenlose und Ausländer ohne gültige Ausweispapiere. Nur für die Einreise zum Stellenantritt ist das Visum noch erforderlich für die Angehörigen von Frankreich, Norwegen, Schweden und der Tschechoslowakei.

Visumsaufhebungen für die Angehörigen dieser Staaten werden durch die Presse bekannt gegeben werden.

[1]) Siehe am Schluß die Zusammenstellung der Staaten, für deren Angehörige das Visum noch besteht.

Verbandswesen.

Schweizerischer Gewerbeverband. In Luzern feierte eine Abgeordnetenversammlung das 50jährige Wirken des Schweizerischen Gewerbeverbandes. Dr. Cagianut als Präsident des Schweizerischen Baumeisterverbandes aus Zürich sprach über die Volksversicherung, die Gutheißung der Vorlage betreffend die Alters- und Hinterlassenenversicherung empfehlend, welche nach interessanter Diskussion beschlossen wurde. Ebenso sprach sich die Versammlung für das Bundesgesetz betreffend die berufliche Ausbildung aus. Die Jubiläumsfeier leitete der Präsident Tschumi mit einem Rückblick über die Tätigkeit und die Erfahrungen des Schweizerischen Gewerbeverbandes während dem verflossenen halben Jahrhundert ein. In seinem Schlußworte warnte er vor der Zersplitterungssucht und der Eigenbrötelei, und appellierte an die Treue zur Organisation und deren Hochachtung. Verschiedene Redner beglückwünschten den Verband. Bundesrat Schultheß verdankte ihm alles, was er für den Gewerbestand und für das ganze Land getan hat, und betonte, daß sich im Schweizerischen Gewerbeverband ein großer, starker, in den breiten Massen des Volkes verankerter Berufsstand vereinige, der einen Pfeiler des Staates bilde, ein Stand, der durch seine Regsamkeit und seinen Fleiß, durch sein Interesse an den öffentlichen Dingen ein Hauptträger der Demokratie sei. Das berufliche Leben dürfe sich heute nicht mehr im Kampfe des Einzelnen gegen alle andern, speziell auch die Glieder desselben Standes, erschöpfen. Ein geschlossener Berufsstand werde mit gemeinsamen Kräften ideelle und mate-